

1. Kontoinhaber

PSA Direktbank ist ein Geschäftsbereich der PSA Bank Deutschland GmbH (im Folgenden Bank genannt). Die Bank eröffnet und führt Tagesgeldkonten nur für volljährige natürliche Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben („der Kontoinhaber“). Kontoinhaber kann nicht sein, wer die US-amerikanische Staatsbürgerschaft (einschließlich doppelter Staatsangehörigkeit) besitzt, Inhaber einer sog. **Greencard** („United States Permanent Resident Card“) bzw. eines sog. **Einwanderungsvisums** („Alien Registration Receipt Card“) ist oder der US-amerikanischen Steuerpflicht unterliegt. Tritt einer der vorgenannten Kriterien zukünftig ein, ist der Kontoinhaber verpflichtet, die Bank kurzfristig zu informieren. Das Tagesgeldkonto darf vom Kontoinhaber nur privat genutzt werden; eine (auch nur teilweise) Eröffnung oder Nutzung eines Tagesgeldkontos zu einem Zweck, der der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Kontoinhabers zuzurechnen ist, ist nicht zulässig. Das Tagesgeldkonto ist auf eigene Rechnung des Kontoinhabers zu führen. Gemeinschaftskonten sind zugelassen. Es kann zeitgleich nur ein Tagesgeldkonto bei der Bank geführt werden.

2. Kontoführung

Das Tagesgeldkonto ist ein verzinsliches Einlagenkonto, das der Geldanlage dient und auf Guthabenbasis in Euro geführt wird. Das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto ist täglich ohne Kündigungsfrist fällig. Der Tagesgeldkontovertrag umfasst die Kontoführung sowie Einzahlungen und Überweisungen auf das Referenzkonto sowie die Berechnung und Verbuchung der Zinsen. Das Tagesgeldkonto darf nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs genutzt werden und nimmt auch nicht am Auslandszahlungsverkehr teil. Das Tagesgeldkonto ist nicht für Eilüberweisungen erreichbar. Auf das Tagesgeldkonto gezogene Lastschriften oder Schecks löst die Bank nicht ein. Daueraufträge vom Tagesgeldkonto können nicht eingerichtet werden.

3. Kontoauszüge und Rechnungsabschluss

Der Kontoinhaber erhält von der Bank jeweils nach Kontobewegung einen Kontoauszug, der dem Kontoinhaber im Online-Banking im Bereich Konten/Kontoauszug zum Download bereitgestellt wird (siehe auch Nummer 11 der Sonderbedingungen für das Online-Banking). Jeweils am Ende eines Kalenderjahres erhält der Kontoinhaber einen Rechnungsabschluss, der im Online Banking zum Download bereitgestellt wird (im Einzelnen gelten Nummer 7 der allgemeinen Geschäftsbedingungen und Nummer 11 der Sonderbedingungen für das Online-Banking).

4. Entgelte

Die Kontoeröffnung und -führung ist kostenlos, der Kontoinhaber trägt jedoch seine eigenen Kosten (z.B. Telekommunikationskosten) selbst. Ggf. anfallende Kosten Dritter sind, sofern diese vom Kontoinhaber zu vertreten sind, von dem Kontoinhaber zu tragen. Bei Aufträgen des Kontoinhabers, die außerhalb der gewöhnlichen Kontoführung liegen, behält sich die Bank vor, ein Entgelt entsprechend den Vorgaben im "Preis- und Leistungsverzeichnis" oder nach Vereinbarung zwischen dem Kontoinhaber und der Bank zu berechnen.

5. Zinsen und Steuern

Die Zinsen werden zum Ende eines jeden Monats berechnet und dem Tagesgeldkonto am ersten Tag des Folgemonats gutgeschrieben. Hierüber erhält der Kontoinhaber einen Kontoauszug, der ihm im Online-Banking zur Verfügung gestellt wird. Die Zinsen werden anhand der taggenauen Zinsmethode berechnet. Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz entsprechend den Verhältnissen am Geld- und/oder Kapitalmarkt unter Berücksichtigung der Refinanzierungsmöglichkeiten durch Erhöhung oder Senkung anzupassen. Den aktuellen Zinssatz kann der Kontoinhaber jederzeit telefonisch in der Kundenberatung oder über die Internetseite der Bank unter www.psa-direktbank.de abfragen. Zusätzlich wird die Bank dem Kontoinhaber entsprechende Zinsänderungen über die Postbox im Online-Banking mitteilen.

Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Freibetrag ausgeschöpft ist oder der Bank keine Nichtveranlagungsbescheinigung (sog. NV-Bescheinigung) des Kontoinhabers vorliegt, behält die Bank entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften Steuern und Abgaben ein und führt diese an das zuständige Finanzamt ab. Bei Fragen zur Versteuerung sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn der Kontoinhaber im Ausland steuerpflichtig ist.

6. Referenzkonto

Als Referenzkonto für Auszahlungen ist nur ein Girokonto zugelassen, welches auf den Namen des Inhabers des Tagesgeldkontos (bei Gemeinschaftstagesgeldkonten auf den Namen eines oder beider Inhaber) lautet und bei einem inländischen Kreditinstitut geführt wird. Der Kontoinhaber kann das Referenzkonto durch Mitteilung an die Bank über die Online-Banking Plattform und Überweisung eines Bestätigungsbetrags vom neuen Referenzkonto auf das Tagesgeldkonto nur einmal innerhalb von 30 Kalendertagen ändern. Die Bank rät dem Kontoinhaber, Änderungen des Referenzkontos mindestens drei Bankarbeitstage vor dem

gewünschten Wirksamwerden der Änderung mitzuteilen. Bis zum Wirksamwerden der Änderung des Referenzkontos werden Verfügungen noch zugunsten des alten Referenzkontos vorgenommen, danach nimmt die Bank Verfügungen nur noch zugunsten des neuen Referenzkontos vor.

7. Einzahlungen und Verfügungen

Einlagen pro Kontoinhaber sind, sofern nicht ausdrücklich anders mit der Bank vereinbart, insgesamt bis zu einer Höhe von 1.000.000 Euro möglich. Verfügungen sind nur bis zur Höhe des Guthabens möglich. Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Tagesgeldkonto weiterhin bestehen, wenn nicht der Kontoinhaber ausdrücklich die Auflösung des Kontos wünscht. Einzahlungen auf das Tagesgeldkonto sind ausschließlich durch Überweisung möglich. Verfügungen sind nur durch Überweisung zugunsten des Referenzkontos und Umbuchungen auf ein etwaiges Festgeldkonto des Kontoinhabers möglich. Bareinzahlungen oder Barauszahlungen sind nicht möglich.

Prämienbegünstigte vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes können nicht auf das Tagesgeldkonto eingezahlt werden. Die Bank behält sich vor, als vermögenswirksame Leistung gekennzeichnete Zahlungseingänge zurückzuweisen.

8. Abtretung/Verpfändung

Guthaben des Kontoinhabers auf dem Tagesgeldkonto sowie Zinsansprüche können nur mit Zustimmung der Bank an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

9. Kündigung

Der Kontoinhaber kann das Tagesgeldkonto, das keiner Mindestlaufzeit unterliegt, grundsätzlich jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Kontoinhaber auch Festgeldkonten bei der Bank besitzt, für die das Tageskonto als Verrechnungskonto dient; bevor in einem solchen Fall das Tagesgeldkonto gekündigt werden kann, müssen erst sämtliche Festgeldkonten gekündigt sein. Wenn der Kontoinhaber nicht auch Festgeldkonten bei der Bank besitzt, für die das Tagesgeldkonto als Verrechnungskonto dient, kann die Bank das Tagesgeldkonto jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist von mindestens sechs Wochen kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kontoinhabers Rücksicht nehmen. Die Kündigung ist mittels Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) an den jeweils anderen Vertragspartner zu richten. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dem zuvor Gesagten unberührt. Das Tagesgeldkonto kann erst nach Schließung sämtlicher Festgeldkonten geschlossen werden.

Im Falle einer Kündigung wird die Bank ein etwaiges Guthaben auf dem Tagesgeldkonto auf das Referenzkonto des Kontoinhabers überweisen.

10. Pfandrecht

Für das Pfandrecht der Bank an Guthaben einschließlich Zinsen auf dem Tagesgeldkonto s. Nummer 12 der AGB.

11. Gemeinschaftskonten

Ein Tagesgeldkonto kann als Gemeinschaftskonto für maximal zwei Kontoinhaber geführt werden, die beide die in Nummer 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und über eine gemeinsame Anschrift verfügen müssen. Gemeinschaftskonten werden ausschließlich als sogenannte "Oder-Konten" geführt, so dass jeder Kontoinhaber einzeln für sich in vollem Umfang verfügungsberechtigt ist. Für die Verbindlichkeiten aus einem Gemeinschaftskonto haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d.h. die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Jeder Kontoinhaber darf über das Gemeinschaftskonto ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen und zulasten des Kontos alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht etwas anderes geregelt ist. Die Bank ist berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), die Zustimmung von beiden Kontoinhabern zu verlangen, ehe sie vom Kontoinhaber erteilten Aufträgen oder zu erbringenden Rechtshandlungen Folge leistet. Jeder Kontoinhaber kann das Tagesgeldkonto einzeln auflösen. Ein Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung des anderen Kontoinhabers der Bank gegenüber nicht widerrufen. Kontomitteilungen werden gemäß den Sonderbedingungen für das Online-Banking übermittelt. Zwischen der Bank und einem der beiden Kontoinhaber ausgetauschte Benachrichtigungen oder anderweitige Kommunikation gelten als ebenfalls zwischen der Bank und dem jeweils anderen Kontoinhaber erfolgt und mitgeteilt. Die Kontoinhaber verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich über derartige Benachrichtigungen/Kommunikation zu unterrichten. Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers, insbesondere dessen Einzelverfügungsbefugnis, unverändert bestehen. In Bezug auf die Verfügungsberechtigung der Erben des verstorbenen Kontoinhabers gilt Nummer 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), sowie die Sonderbedingungen für das Online-Banking.